

Niederschrift
über den öffentlichen Teil der Sitzung des
Planungs-, Umwelt- und Klimaausschusses der Gemeinde Nuembrecht
am
18.04.2023

Sitzungsort: Sitzungssaal im Rathaus

Sitzungsdauer: 17:15 Uhr bis 18.08 Uhr

Es waren anwesend:

Vorsitzender

Roger Adolphs

Ordentliche Mitglieder

Philipp Beck

Philippe Bergmann

Titzian Crisci

Rainer Galunder

Henrik Jochen Köstering

Jörg Menne

Dietmar Oelsner

Hannelore Petry

Andrea Saynisch

Thomas Schlegel

Friedhelm Schmitt

Vertreter

Frank Baldus

Thomas Bendix

Detlev Michalke

Vertreter für Luca Rothenpieler

Vertreter für Manfred Daub.

Vertreter für Manfred Bestgen.

Es fehlten:

Luca Rothenpieler

Manfred Daub

Manfred Bestgen

Administration

Jan Foerster

Hilko Redenius

Kludia Altwicker

Dr. Sandra Opitz

Schriftführerin

Kerstin Berscheid

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1.		Anerkennung der Tagesordnung
1.1.		Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
2.		Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.02.2023
3.	23/2661	50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht zur Aufhebung der 21. Änderung für das Gesamtgebiet der Gemeinde Nümbrecht mit Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich Nümbrecht- Oberstaffelbach/Nordwest - Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
4.	22/2539/1	Aufstellung zweier Bebauungspläne gem. § 13 b BauGB für die Ortschaft Auf der Hardt - Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses (Gebiet B) gem. § 2 Abs. 1 BauGB
5.	22/2542/1	Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 13 b BauGB für die Ortschaft Breunfeld - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
6.	22/2551/1	Aufstellung zweier Bebauungspläne gem. § 13 b BauGB für die Ortschaft Rommelsdorf - Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses (Gebiet B) gem. § 2 Abs. 1 BauGB
7.	22/2553/1	Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 13 b BauGB für die Ortschaft Winterborn - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
8.	22/2588/1	Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 13 b BauGB für die Ortschaft Benroth - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

9.	22/2590/ 1	Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 13 b BauGB für die Ortschaft Gaderoth - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für das Gebiet A gem. § 2 Abs. 1 BauGB
10.	23/2650	2. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Altennümbrecht gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB - Einleitung des Satzungsverfahrens
11.	23/2636/ 1	Förderung Kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Nümbrecht
12.	22/2591/ 1	Kommunalförderprogramm "Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen im Kleinstprivatwald im Gemeindegebiet"
13.	23/2664	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe; hier: Sachkonto 542900 „Bauleitplanung“
14.		Mitteilungen der Verwaltung
14.1.	23/2631/ 1	Sachstand Interkommunales Klimawandelanpassungskonzept
15.		Anfragen von Ausschussmitgliedern

Der Ausschussvorsitzende (AV) begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung zu dieser Sitzung fest sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses.

Öffentliche Sitzung:

1		Anerkennung der Tagesordnung
----------	--	------------------------------

Der AV ruft den Tagesordnungspunkt auf. Da der SKB Titzian Crisci heute das erste Mal an einer Fachausschusssitzung teilnimmt und eine Verpflichtung noch nicht erfolgt ist, ist die Tagesordnung um den Punkt 1.1 „Verpflichtung von sachkundigen Bürgern“ zu erweitern. Einwände hiergegen bestehen nicht.

Beschluss

Die Tagesordnung wird um den Punkt 1.1 „Verpflichtung von sachkundigen Bürgern“ erweitert. Weitere Einwendungen oder Änderungswünsche zur Tagesordnung bestehen nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

1.1		Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
------------	--	--

Der AV ruft den Tagesordnungspunkt auf und führt die Verpflichtung von Titzian Crisci als sachkundigen Bürger durch.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

SKB Schmitt meldet sich zu Wort. Er findet es unwürdig, wie die Verpflichtung von SKB Titzian Crisci vorgenommen wurde und bittet darum, beim nächsten Mal etwas mehr die Form zu wahren.

2		Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.02.2023
----------	--	--

Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 14.02.2023 bestehen nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3	23/2661	<p>50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht zur Aufhebung der 21. Änderung für das Gesamtgebiet der Gemeinde Nümbrecht mit Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich Nümbrecht- Oberstaffelbach/Nordwest - Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem.§ 3 Abs. 1 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
----------	----------------	--

Durch die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gesamtgebiet der Gemeinde Nümbrecht wurde eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich Nümbrecht-Oberstaffelbach/Nordwest im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt (siehe Anlage 1/Planzeichnung 21. Änderung FNP). Diese 21. Änderung wurde am 28.01.2003 bekannt gemacht und erlangte somit Rechtskraft. Die Darstellung der Konzentrationszone in Oberstaffelbach diene der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, um die Zulässigkeit der Windenergieanlagen (WEA) im Gemeindegebiet zu steuern. Durch die Ausweisung wurde der Planungszweck verfolgt, gem. § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB- alte Fassung) eine Ausschlusswirkung außerhalb der Konzentrationszone im Gemeindegebiet zu erreichen.

Aus Sicht der Verwaltung, die sich auf die neueste und aktuelle Rechtsprechung

zu diesem Thema stützt (u.a. OVG für das Land NRW, Beschluss vom 11.08.2022 – 22 A 1492/20, BVerG, Urt. V. 29.10.2020 – 4 CN 2/19), ist die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes unwirksam, da die Änderung seinerzeit nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Um den mit der Bekanntmachung geforderten Hinweiszweck zu erfüllen, ist es aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich, dass den Adressaten der Bekanntmachung der räumliche Geltungsbereich dieser Darstellung hinreichend deutlich gemacht wird. Und dies wäre bei einer Konzentrationszone mit der beabsichtigten Ausschlusswirkung der gesamte Bereich, der außerhalb der Zone liegt. Ferner ist es erforderlich, dass diese Ausschlusswirkung in der Bekanntmachung selbst hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht wird, auch wenn sich diese Ausschlusswirkung aus dem Gesetzestext ergibt.

Die Bekanntmachung der 21. Änderung des FNP erfüllt diese Anforderungen nicht, d.h. die Konzentrationszone ist zwar „fehlerhaft in der Welt“, führt aber nicht zu der damals beabsichtigten Ausschlusswirkung. WEA sind demnach auch außerhalb dieser Konzentrationszone zulässig.

Weiterhin könnte ein Gericht von der Funktionslosigkeit der Konzentrationszone ausgehen, da dort eine Höhenbegrenzung von 99,9 m festgesetzt ist und keinen noch heute erhältlichen Anlagentyp einer WEA ermöglicht, der mit dieser Höhenbegrenzung einen wirtschaftlichen Betrieb der WEA zulässt.

Im Übrigen könnte es sich hier um eine sog. „unzulässige Feigenblattplanung“ handeln, da in der Begründung zur 21. Änderung des FNP die Gründe für eine „Nichtausweisung“ weiterer Konzentrationszonen nicht sehr ausführlich erläutert wurde. Dies würde der aktuellen Rechtsprechung auch nicht mehr standhalten.

Aufgrund des Rechtsstaatsprinzips ist die Gemeinde gehalten, die Aufhebung der 21. Änderung über ein Änderungsverfahren des FNP durchzuführen. Hierbei ist das normale zweistufige Änderungsverfahren anzuwenden. Der Planungs- und Umweltausschuss hat sich bereits in seiner Sitzung am 01.02.2017 mit dem Thema befasst und hatte beschlossen, die Aufhebung bei einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durchzuführen (siehe DS-Nr. 062/2017). Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und der umfassenden Gesetzesänderungen in den letzten Monaten zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie, soll dieses Aufhebungsverfahren nun konkret angegangen werden.

Unabhängig davon, machen die bundesgesetzlichen Ziele zum beschleunigten Ausbau der regenerativen Energien zukünftig Planungen der Kommunen auch überflüssig. Auf den Vortrag der Verwaltung in der letzten Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss am 14.02.2023 hierzu wird ebenso verwiesen.

Insoweit schlägt die Verwaltung folgenden Beschlussvorschlag vor.

Beratungsverlauf:

Der AV ruft den Tagesordnungspunkt auf und gibt das Wort an FBL Foerster weiter. Dieser gibt ergänzend zu der ausführlichen Beschlussvorlage Erläuterungen zu der Angelegenheit. Im Anschluss haben die Ausschussmitglieder die Möglich-

keit Fragen zu stellen.

RM Galunder meldet sich zu Wort und beantragt, dass die Geschäftsführerin der Gemeindewerke Nümbrecht, Frau Tuttlies, die im Zuschauerraum anwesend ist, Rede und Antwort über den Sachstand „Windkraft“ im nichtöffentlichen Teil der Sitzung geben soll. Weiterhin ist er der Meinung, dass die vorliegende Flächen-nutzungsplanänderung nicht notwendig ist.

Hierzu erklärt BM Redenius, dass RM Galunder bzgl. des Vortrages/Befragung von Frau Tuttlies einen entsprechenden Antrag im Voraus der Sitzung hätte stellen müssen. Zudem erläutert er nochmals die Gründe für die vorliegende Beschlussvorlage. Hierdurch würde die Windkraft in Nümbrecht Fläche und Platz bekommen. Schließlich hätten 81% der Nümbrechter bei der Bürgerbefragung für die Windkraft gestimmt.

RM Galunder stellt klar, dass nicht 81 % der stimmberechtigten Nümbrechter für die Windkraft waren, sondern diese Zahl sich nur auf die abgegebenen Stimmen bezieht.

Weitere Fragen werden im Ausschuss nicht gestellt, so dass der AV über den Beschlussvorschlag abstimmen lässt.

Beschluss:

Der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss beschließt:

1. die 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nümbrecht zur Aufhebung der 21. Änderung für das Gesamtgebiet der Gemeinde Nümbrecht mit Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich Nümbrecht-Oberstaffelbach/Nordwest (siehe Anlage 1) gem. § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten,
2. die Verwaltung zu beauftragen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen,
3. das erforderliche Abstimmungsverfahren mit der Bezirksregierung Köln gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

4	22/2539/ 1	Aufstellung zweier Bebauungspläne gem. § 13 b BauGB für die Ortschaft Auf der Hardt - Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses (Gebiet B) gem. § 2 Abs. 1 BauGB
----------	-----------------------	---

In der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss am 12.09.2022 sind in Ausführung eines Antrages aus der Politik 20 Beschlüsse zur Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 13 b BauGB in verschiedenen Nümbrechter Ortschaften gefasst worden. So wurden u.a. zwei Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB eines Bebauungsplanes nach § 13 b BauGB für die Ortschaft Auf der Hardt gefasst (s. DS-Nr. 22/2539).

Im Nachgang zur Sitzung hierzu wurden die Eigentümer der Grundstücke innerhalb des angedachten Plangebietes angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob vom Grundsatz her Bereitschaft besteht, ihr Grundstück für eine Baulandentwicklung zur Verfügung zu stellen.

Im angedachten Plangebiet B haben sich die Eigentümer der größten Grundstücke gegen eine bauliche Entwicklung ausgesprochen. Ein Eigentümer ist sehr unentschlossen.

Das Abfrageergebnis ist dem als Anlage 1 beigefügten Kartenauszug zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den in der Sitzung am 12.09.2022 gefassten Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Beratungsverlauf:

Der AV ruft den Tagesordnungspunkt auf. Fragen oder Wortmeldungen seitens des Ausschusses gibt es hierzu nicht. Daher lässt der AV über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen:

Beschluss:

Der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss beschließt, das am 12.09.2022 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 13 b BauGB für die Ortschaft Auf der Hardt, für den im beigefügten Kartenauszug gekennzeichneten Bereich, Gebiet B, (s. Anlage 2) einzustellen und den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5	22/2542/ 1	Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 13 b BauGB für die Ortschaft Breunfeld - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
----------	-----------------------	---

In der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss am 12.09.2022 sind in Ausführung eines Antrages aus der Politik 20 Beschlüsse zur Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 13 b BauGB in verschiedenen Nümbrechter Ortschaften gefasst worden. So wurde u.a. ein Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

eines Bebauungsplanes nach § 13 b BauGB für die Ortschaft Breunfeld gefasst (s. DS-Nr. 22/2542).

Im Nachgang zur Sitzung hierzu wurden die Eigentümer der Grundstücke innerhalb des angedachten Plangebietes angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob vom Grundsatz her Bereitschaft besteht, ihr Grundstück für eine Baulandentwicklung zur Verfügung zu stellen.

Von den Eigentümern haben sich zwei zurückgemeldet und mitgeteilt, dass sie ihr Grundstück nicht für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stellen. Die anderen Eigentümer der größeren Flächen haben sich trotz nochmaliger Aufforderung nicht gemeldet, so dass davon auszugehen ist, dass kein Interesse an einer baulichen Entwicklung besteht.

Das Abfrageergebnis ist dem als Anlage 1 beigefügten Kartenauszug zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den in der Sitzung am 12.09.2022 gefassten Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Beratungsverlauf:

Der AV ruft den Tagesordnungspunkt auf. Fragen oder Wortmeldungen seitens des Ausschusses gibt es hierzu nicht. Daher lässt der AV über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen:

Beschluss:

Der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss beschließt, das am 12.09.2022 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 13 b BauGB für die Ortschaft Breunfeld, für den im beigefügten Kartenauszug gekennzeichneten Bereich (s. Anlage 2) einzustellen und den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6	22/2551/ 1	Aufstellung zweier Bebauungspläne gem. § 13 b BauGB für die Ortschaft Rommelsdorf - Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses (Gebiet B) gem. § 2 Abs. 1 BauGB
----------	-----------------------	---

In der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss am 12.09.2022 sind in Ausführung eines Antrages aus der Politik 20 Beschlüsse zur Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 13 b BauGB in verschiedenen Nümbrechter Ortschaften gefasst worden. So wurden u.a. zwei Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB eines Bebauungsplanes nach § 13 b BauGB für die Ortschaft Rommelsdorf gefasst (s. DS-Nr. 22/2551).

Im Nachgang zur Sitzung hierzu wurden die Eigentümer der Grundstücke innerhalb der angedachten Plangebiete angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob vom Grundsatz her Bereitschaft besteht, ihr Grundstück für eine Baulandentwicklung zur Verfügung zu stellen.

Bzgl. des Plangebiets A liegt noch keine Rückmeldung vor.

Bei Plangebiet B hat der Eigentümer seine Bereitschaft signalisiert, die Fläche zur Verfügung zu stellen.

Die fachliche Überprüfung hat jedoch ergeben, dass der Mischwasserkanal relativ mittig über das Grundstück verläuft und damit eine kostenaufwändige Kanalverlegung erforderlich wäre. Außerdem ist eine Bebauung aufgrund der Topographie (Hanglage) sowie des Verlaufs des Bierenbacher Baches an der südlichen Grenze des Plangebiets B und des damit einzuhaltenden Mindestabstandes von mind. 3 m von der Böschungsoberkante des Baches städtebaulich als kritisch zu bewerten.

Das Abfrageergebnis ist dem als Anlage 1 beigefügten Kartenauszug zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den in der Sitzung am 12.09.2022 gefassten Aufstellungsbeschluss für das Plangebiet B aufzuheben.

Beratungsverlauf:

Der AV ruft den Tagesordnungspunkt auf. Fragen oder Wortmeldungen seitens des Ausschusses gibt es hierzu nicht. Daher lässt der AV über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen:

Beschluss:

Der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss beschließt, das am 12.09.2022 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 13 b BauGB für die Ortschaft Rommelsdorf, für den im beigefügten Kartenauszug gekennzeichneten Bereich, Gebiet B, (s. Anlage 2) einzustellen und den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0
Befangen 0

7	22/2553/ 1	Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 13 b BauGB für die Ortschaft Winterborn - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
----------	-----------------------	--

In der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss am 12.09.2022 sind in Ausführung eines Antrages aus der Politik 20 Beschlüsse zur Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 13 b BauGB in verschiedenen Nümbrechter Ortschaften

gefasst worden. So wurde u.a. ein Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB eines Bebauungsplanes nach § 13 b BauGB für die Ortschaft Winterborn gefasst (s. DS-Nr. 22/2553/1).

Im Nachgang zur Sitzung hierzu wurden die Eigentümer der Grundstücke innerhalb des angedachten Plangebietes angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob vom Grundsatz her Bereitschaft besteht, ihr Grundstück für eine Baulandentwicklung zur Verfügung zu stellen.

Im angedachten Plangebiet haben sich alle Eigentümer gegen eine bauliche Entwicklung ausgesprochen

Das Abfrageergebnis ist dem als Anlage 1 beigefügten Kartenauszug zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den in der Sitzung am 12.09.2022 gefassten Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Beratungsverlauf:

Der AV ruft den Tagesordnungspunkt auf. Fragen oder Wortmeldungen seitens des Ausschusses gibt es hierzu nicht. Daher lässt der AV über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen:

Beschluss:

Der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss beschließt, das am 12.09.2022 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 13 b BauGB für die Ortschaft Winterborn, für den im beigefügten Kartenauszug gekennzeichneten Bereich (s. Anlage 2) einzustellen und den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0
Befangen 0

8	22/2588/ 1	Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 13 b BauGB für die Ortschaft Benroth - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
----------	-----------------------	---

In der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss am 24.11.2022 sind in Ausführung eines Antrages aus der Politik 20 Beschlüsse zur Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 13 b BauGB in verschiedenen Nümbrechter Ortschaften gefasst worden. So wurde u.a. ein Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB eines Bebauungsplanes nach § 13 b BauGB für die Ortschaft Benroth gefasst (s. DS-Nr. 2588).

Im Nachgang zur Sitzung hierzu wurden die Eigentümer der Grundstücke innerhalb des angedachten Plangebietes angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob vom Grundsatz her Bereitschaft besteht, ihr Grundstück für eine Baulandentwicklung zur Verfügung zu stellen.

Alle Eigentümer waren hier mit einer baulichen Entwicklung ihrer Grundstücke einverstanden.

Allerdings hat die fachliche Überprüfung ergeben, dass die Erschließung hinsichtlich des Kanals sehr aufwändig wäre, da in diesem Teil der Straße „Am Südhang“ kein Kanal liegt.

Außerdem ist der gesamte Bereich im Landschaftsplan Nr. 4 Nümbrecht/Waldbröl als Brachfläche mit der Zweckbestimmung „natürliche Entwicklung“ festgesetzt. So hat sich auf dieser Fläche ein Mischwald angesiedelt, der für eine bauliche Entwicklung abgeholzt werden müsste.

Aus den vorgenannten Gründen bietet sich das Gebiet, trotz Bereitschaft der Eigentümer, nicht für eine bauliche Entwicklung an.

Das Abfrageergebnis ist dem als Anlage 1 beigefügten Kartenauszug zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den in der Sitzung am 24.11.2022 gefassten Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Beratungsverlauf:

Der AV ruft den Tagesordnungspunkt auf. Fragen oder Wortmeldungen seitens des Ausschusses gibt es hierzu nicht. Daher lässt der AV über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen:

Beschluss:

Der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss beschließt, das am 24.11.2022 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 13 b BauGB für die Ortschaft Benroth, für den im beigefügten Kartenauszug gekennzeichneten Bereich (s. Anlage 2) einzustellen und den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

9	22/2590/ 1	Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 13 b BauGB für die Ortschaft Gaderoth - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für das Gebiet A gem. § 2 Abs. 1 BauGB
----------	-----------------------	--

In der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss am 24.11.2022 sind, ebenso wie in der Sitzung am 12.09.2022 in Ausführung eines Antrages aus der Politik, noch weitere Beschlüsse zur Aufstellung von Bebauungsplänen gem. §

13 b BauGB in verschiedenen Nümbrechter Ortschaften gefasst worden. So wurde u.a. der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB eines Bebauungsplanes nach § 13 b BauGB für die Ortschaft Gaderoth, Gebiet A gefasst (s. DS-Nr. 22/,2590).

Im Nachgang zur Sitzung hierzu wurden die Eigentümer der Grundstücke innerhalb des angedachten Plangebietes angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob vom Grundsatz her Bereitschaft bestehe, ihr Grundstück für eine Baulandentwicklung zur Verfügung zu stellen.

Die Eigentümer der Grundstücke, deren rückwärtige Bereiche ins Plangebiet mit einbezogen werden sollten, haben widersprochen und wollen keine weitere bauliche Entwicklung ihrer Flächen, wohingegen die Eigentümer der beiden größten Grundstücke im Plangebiet A (Flurstücke 270 und 191) Interesse daran haben.

Die fachliche Überprüfung und ein Ortstermin haben jedoch ergeben, dass die Entwicklung dieser Flächen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Erschließungsaufwand zu bewerkstelligen wäre. Insbesondere die wegemäßige Erschließung wäre aufgrund der Topographie und der geringen Breiten der Straßenparzellen mit großen Schwierigkeiten verbunden. Zudem wäre auch der Kanalbau mit verhältnismäßig großem Aufwand verbunden, da in der Straße „Hellenberg“ kein Kanal liegt.

Außerdem sind die Flächen, die im westlichen Bereich des Plangebiets unmittelbar an die vorhandene Bebauung angrenzen, so steil, dass eine bauliche Nutzung hier städtebaulich sehr schwierig wäre. Eine Auslassung dieser Flächen wäre jedoch nicht möglich, da es dann am Merkmal des „Angedocktseins“ fehlen würde, das für die Anwendung des § 13 b BauGB zwingend erforderlich ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den in der Sitzung vom 24.11.2022 gefassten Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Beratungsverlauf:

Der AV ruft den Tagesordnungspunkt auf. Fragen oder Wortmeldungen seitens des Ausschusses gibt es hierzu nicht. Daher lässt der AV über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen:

Beschluss:

Der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss beschließt, das am 24.11.2022 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 13 b BauGB für die Ortschaft Gaderoth, Plangebiet A, für den im beigefügten Kartenauszug gekennzeichneten Bereich (s. Anlage 2) einzustellen und den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Im Anschluss an die Beratungen zu den TOPs 4 bis 9 möchte SKB Bergmann wissen, welche § 13 b BauGB -Verfahren noch aktuell sind.

FBL Foerster zeigt dem Ausschuss hierzu eine tabellarische Übersicht, in der kenntlich gemacht ist, welche 13 b BauGB-Verfahren bereits aufgehoben wurden und welche zurzeit noch aktuell sind. Diese tabellarische Übersicht ist der Niederschrift beigelegt. In der Tabelle sind die laufenden Verfahren gelb kenntlich gemacht. Diese werden nun einer weiteren, vertiefenden Analyse unterzogen. Es ist gut möglich, dass in einer der nächsten Sitzungen weitere Aufhebungsbeschlüsse zur Entscheidung vorgelegt werden. Auch wirtschaftliche Aspekte werden hier herangezogen.

Der Ausschuss nimmt dies zur Kenntnis.

RM Menne lobt die Karten, die als Anlagen zu den TOPs 4 bis 9 von der Verwaltung erstellt wurden.

10	23/2650	2. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Altennümbrecht gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB - Einleitung des Satzungsverfahrens
-----------	----------------	--

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Altennümbrecht für einen Teil des Grundstücks Gemarkung Marienberghausen, Flur 49, Nr. 110, Rollberg 7, vor (s. Anlage 1- 1c/Antrag). Das Flurstück Nr. 110 befindet sich im nördlichen Bereich der Ortschaft von Altennümbrecht und ist bereits mit einem Wohnhaus mit angebauter Garage und Wintergarten bebaut (s. Anlage 2/ Luftbild mit Satzungsgrenze und Liegenschaftskataster).

Der bebaute Bereich und damit fast dreiviertel der Fläche des Grundstücks liegt bereits innerhalb der bestehenden Satzung. Die Eigentümer beabsichtigen nun auf ihrem Grundstück ein Carport zu errichten. Dieses soll im vorderen Bereich zwischen der Straße „Rollberg“ und dem vorhandenen Wohnhaus errichtet werden. Der angedachte Standort liegt aber außerhalb des bestehenden Satzungsbereiches.

Die Verwaltung hat vorab bei dem Oberbergischen Kreis, der zuständigen Baugenehmigungsbehörde, angefragt, ob das angedachte Carport an dem Standort genehmigt werden könnte, auch wenn dieser Bereich außerhalb der Satzung liegt. Der Oberbergische Kreis sah aufgrund des vorhandenen Planungsrechtes keine Genehmigungsfähigkeit. Daher beantragen die Eigentümer eine entsprechende Satzungsänderung.

Der beantragte Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (s. Anlage 3/Auszug FNP) und liegt planungsrechtlich im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Die Gemeinde kann gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Wenn man sich das Luftbild des Bereiches ansieht (siehe Anlage 2), wirkt das Grundstück Nr. 110 durch die gärtnerische Gestaltung bereits wie eine wirt-

schaftliche Einheit. Es ist nicht erkennbar, dass der Bereich, um den die Satzung erweitert werden soll, im Außenbereich liegt.

Aus Sicht der Gemeinde steht daher der Teil des Flurstücks Nr. 110, der in die Satzung einbezogen werden soll, im räumlichen Zusammenhang zur vorhandenen Bebauung und wird von dieser entsprechend geprägt. Die Satzungerweiterung ist aus diesem Grunde mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Weiterhin darf durch die Satzung keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, begründet werden. Ebenso dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete + Vogelschutzgebiete) bestehen. Beide Voraussetzungen nach § 34 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB sind hier erfüllt.

Die Antragsteller haben sich zur Übernahme der Verfahrenskosten bereit erklärt und werden nach dem Beschluss über die Einleitung des Satzungsverfahrens den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag inkl. Artenschutzprüfung bei einem entsprechenden Fachbüro erstellen lassen.

Der Planungs- Umwelt- und Klimaausschuss hat darüber zu beraten, ob ein Änderungsverfahren für die im beigefügten Kartenauszug (siehe Anlage 4) gekennzeichnete Fläche eingeleitet werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einleitung des Satzungsverfahrens hat keine Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt. Die erforderlichen Gutachten für das Verfahren sind von den Antragstellern zu übernehmen bzw. werden von diesen übernommen.

Das Satzungsverfahren wird mit dem vorhandenen Personal abgewickelt.

Beratungsverlauf:

Der AV ruft den Tagesordnungspunkt auf, verweist auf die Beschlussvorlage und gibt eine kurze Einleitung zu der Angelegenheit. Fragen oder Wortmeldungen seitens des Ausschusses gibt es hierzu nicht. Daher lässt der AV über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen:

Beschluss:

Der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss beschließt die Einleitung des Satzungsverfahrens und beauftragt die Verwaltung, das nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB vorgeschriebene Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0
Befangen 0

11	23/2636/ 1	Förderung Kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Nümbrecht
-----------	-----------------------	---

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in der Sitzung vom 23.02.2023 durch einstimmigen Beschluss die Gemeindeverwaltung beauftragt, für das Vorhaben „Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Nümbrecht“ mit Unterstützung externer Fachberatung Fördermittel über die Kommunalrichtlinie zu beantragen. Die im Rahmen der Fördermittelbeantragung für Beratungsleistungen anfallenden Kosten in Höhe von maximal 6.000 EUR wurden aus dem Klimaschutzbudget für 2023 bereitgestellt. Daneben wurden für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung durch ein zu beauftragendes Fachbüro Finanzmittel in Höhe von 85.000 EUR zur Verfügung gestellt. Das ausgewählte Förderprogramm sieht für finanzschwache Kommunen eine Förderquote von 100% vor, so dass keine Belastung für den gemeindlichen Haushalt entstehen würde. Auf die Beschlussvorlage (DS-Nr. 23/2636) wird verwiesen.

Da zum einen weder bundesweit noch in Nordrhein-Westfalen derzeit eine Verpflichtung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung besteht, die NRW-Landesregierung aber angekündigt hatte, eine solche Verpflichtung zeitnah einführen zu wollen und zum anderen die Gemeinde Nümbrecht das Thema Wärmewende verstärkt angehen möchte, hatten sich Politik und Verwaltung dazu entschieden, diese wichtige Aufgabe auf freiwilliger Basis unter den aktuell geltenden Förderbedingungen umzusetzen.

Entsprechend hat die Verwaltung für die Beratungsleistungen im Rahmen der Fördermittelbeantragung ein Kostenangebot von einem externen Fachbüro eingeholt. Eine abschließende Rücksprache mit der Kommunalagentur NRW ergab jedoch, dass die Gemeinde Nümbrecht für die Förderung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung über die Kommunalrichtlinie nicht antrags- bzw. förderberechtigt sei.

Hintergrund ist die Bewilligungsvoraussetzung, dass noch kein Fokus- oder Klimaschutzteilkonzept für das Handlungsfeld Wärme- und Kältenutzung vorliegen bzw. eine kreisangehörige Kommune noch nicht an entsprechenden Konzepten des Landkreises beteiligt gewesen sein darf.

Da die Gemeinde Nümbrecht für die Erstellung des Klimaschutzkonzeptes, das ein Teilkonzept „Integrierte Wärmenutzung“ beinhaltet, 2011/2012 bereits eine Förderung über die BMU Klimaschutzinitiative erhalten hat, schließt dies zur Vermeidung des Tatbestands einer Doppelförderung eine Antragstellung im vorliegenden Kontext aus. Auch die Tatsache, dass das 2012 erstellte Klimaschutzkonzept der Gemeinde das Thema Wärme nur spärlich behandelt, die Daten älter als 10 Jahre sind und die damals erarbeiteten Ergebnisse von Umfang, Inhalt und Detailtiefe her die Anforderungen eines kommunalen Wärmeplans aus heutiger Sicht in keinsten Weise erfüllen, findet in der Argumentation mit dem Fördermittelgeber bisher keine Berücksichtigung. Der Fördermittelgeber ist der Ansicht, man könne die vorliegenden Daten aktualisieren und für die Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung nutzen.

Angesichts dieser veränderten Situation und der Haushaltslage schlägt die Gemeindeverwaltung vor, das geplante Vorhaben „Erstellung einer kommunalen

Wärmeplanung für die Gemeinde Nümbrecht“ bis zur Einführung als Pflichtaufgabe ruhen zu lassen und auf der Grundlage der dann geltenden Rahmenbedingungen das Thema erneut zu beraten. Aktuell gibt es noch keine weiteren Erkenntnisse, inwieweit kommunale Wärmeplanungen für die jeweiligen Gemeindegrößen verpflichtend bzw. welche unterschiedlichen inhaltlichen Anforderungen mit der Größenklasse der Kommune verbunden sind. Hier gilt es zunächst das Gesetzgebungsverfahren abzuwarten und im Nachgang die Folgen für die Gemeinde zu eruieren.

Beratungsverlauf:

Der AV ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die ausführliche Beschlussvorlage.

SKB Oelsner fragt an, ob es ein konkretes Datum gebe, wann die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung eine Pflichtaufgabe für die Kommunen werde.

FBL Foerster erklärt, dass eine Regelung hierzu noch im Jahr 2023 kommen soll, ein konkretes Datum gebe es aber nicht. Da man als Kommune nicht wisse, was an Regelungen gefordert werden, wolle man lieber abwarten, bevor man hier unnötig eigenes Geld in die Hand nimmt.

Da es weitere Fragen hierzu nicht gibt, lässt der AV über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschluss:

Der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht beschließt, das geplante Vorhaben „Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Nümbrecht“ bis zur Einführung als Pflichtaufgabe ruhen zu lassen und auf der Grundlage der dann geltenden Rahmenbedingungen das Thema erneut zu beraten. Sollten sich die Förderbedingungen zwischenzeitlich ändern und eine Förderfähigkeit zu gleichen Konditionen hergestellt werden können, ist die Verwaltung ermächtigt, einen neuen Förderantrag einzureichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

12	22/2591/ 1	Kommunalförderprogramm "Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen im Kleinstprivatwald im Gemeindegebiet"
-----------	-----------------------	---

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in der Sitzung vom 13.12.2022 das Kommunalförderprogramm „Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen im Kleinstprivatwald im Gemeindegebiet Nümbrecht“ mit der dazugehörigen Richtlinie verabschiedet. Auf die Beschlussvorlage (DS-Nr. 22/2591) wird verwiesen.

Das Inkrafttreten der Richtlinie und somit der Start des Förderprogramms ist für den 01.07.2023 vorgesehen. Derzeit bereitet die Gemeindeverwaltung die Programmumsetzung vor. In diesem Zusammenhang fand eine formelle Anpassung der Richtlinie statt. Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen wurden vorgenommen:

- Bei den Zuwendungsvoraussetzungen wurden Anpassungen vorgenommen, um den Tatbestand der Doppelförderung herauszustellen und diese auszuschließen. Der Fördermittelnnehmer muss den Verzicht der weiteren Inanspruchnahme von Fördermitteln ausdrücklich erklären.
- Die Förderhöhe ist mit der Unterscheidung nach Sach- und Investitionsausgaben sowie Dienstleistungen der zur Verfügung stehenden forstfachlich ausgebildeten Person konkretisiert worden.
- Die Bagatellgrenze wurde auf 250 Euro pro Antrag herabgesetzt und die Gesamtfördersumme des Programms auf 150.000 Euro erhöht.
- Die Förderung sieht vor, dass die Maßnahmen der Pflanzberatung und Nachkontrolle/Abnahme der Bepflanzung durch eine forstfachlich ausgebildete Person zu erfolgen haben. Entsprechend wurden unter dem neuen Punkt 6.3 die Ansprechpartner aufgeführt.

Die neue Fassung der Förderrichtlinie ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Beratungsverlauf:

Der AV ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die Erläuterungen in der Beschlussvorlage. Fragen oder Anregungen hat der Ausschuss hierzu nicht, so dass der AV über den Beschlussvorschlag abstimmen lässt.

Beschluss:

Der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht beschließt die Richtlinie zum Kommunalförderprogramm „Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen im Kleinstprivatwald im Gemeindegebiet Nümbrecht“ in der vorliegenden Fassung.

Anlage: Richtlinie des Förderprogramms „Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen im Kleinstprivatwald im Gemeindegebiet Nümbrecht“

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0
Befangen 0

13	23/2664	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe; hier: Sachkonto 542900 „Bauleitplanung“
-----------	----------------	--

Im Haushaltsplan der Gemeinde Nümbrecht ist für das Haushaltsjahr 2023 auf dem Sachkonto 542900 „Bauleitplanung“ eine Ausgabeermächtigung in Höhe von 20.000,00 EUR eingeplant.

Diese Mittel werden benötigt um die Bauleitplanung für den Bereich des Dorfhauses in Elsenroth, die sog. „Brunnenhütte“ durchzuführen. In Abstimmung mit der Dorfgemeinschaft soll hier eine Legalisierung der vorhandenen Bauten bzw. Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

Zur weiteren Umsetzung der Anforderungen aus dem Brandschutzbedarfsplan ist es darüber hinaus notwendig, den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Marienberghausen einzuplanen. Für die beabsichtigte Fläche und ein mögliches weiteres Wohngebiet ist im Ortsteil Marienberghausen ein Bebauungsplan aufzustellen und der Flächennutzungsplan zu ändern. Hierfür werden Kosten von rund 50.000,00 EUR erwartet. Um die Anforderungen aus dem Brandschutzbedarfsplan zeitnah umsetzen zu können sind diese ersten Planungsschritte erforderlich. Hierfür sind zurzeit im Haushaltsplan 2023 keine Mittel vorgesehen.

Für die Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen ist die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) im Profit-Center 1.01.05 „Zentrale Dienste“/ Sachkonto 782600 „Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens“ mit 120.000,00 EUR investiv geplant.

Daneben ist im Profit-Center 1.09.01 „Raumplanung“ / Sachkonto 523610 „Unterhaltung der DV Einrichtungen“ ein Betrag in Höhe von 130.000,00 EUR für die Digitalisierung von Bauakten und Bauleitplänen konsumtiv veranschlagt.

Aufgrund von Konkretisierungen der Angebote ist davon auszugehen, dass hier ein Betrag von rund 50.000,00 EUR eingespart werden kann. In Abstimmung mit den Fachbereichen wird vorgeschlagen, diese voraussichtlichen Minderausgaben als Deckungsmittel vorzusehen.

Beratungsverlauf:

Der AV ruft den Tagesordnungspunkt auf und gibt das Wort an FBL Foerster weiter. Dieser erläutert nochmals den Inhalt der Beschlussvorlage.

RM Saynisch teilt mit, dass sie der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 50.000,00 € auf dem Sachkonto 542900 „Bauleitplanung“ nur zustimmen könne, wenn der Haushalt 2023 dadurch keine Mehrbelastung erfahre.

Dies kann BM Redenius bestätigen. Er erklärt nochmals, dass die überplanmäßige Ausgabe durch eine Minderausgabe beim Profit-Center 1.09.01 „Raumplanung“/Sachkonto 523610 „Unterhaltung DV Einrichtungen“ gedeckt werden kön-

ne. Diese Minderausgabe könnte auch eingespart werden, soll aber eben für eine entsprechende Mehrausgabe genutzt werden. Es findet lediglich eine Verschiebung statt, für was die 50.000,00 € ausgegeben werden. Das Haushaltsergebnis bleibe aber gleich.

Da es hierzu keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt der AV über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50.000,00 EUR auf dem Sachkonto 542900 „Bauleitplanung“. Die Deckung erfolgt über Minderausgaben bei Profit-Center 1.09.01 „Raumplanung“ / Sachkonto 523610 „Unterhaltung DV Einrichtungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

14	Mitteilungen der Verwaltung
-----------	-----------------------------

BV Legalisierung von zwei Unterständen zur Futterlagerung und drei Paddocks, Geringhauser Straße 63

FBL Foerster informiert den Ausschuss darüber, dass der Verwaltung ein Antrag zur Legalisierung von zwei Unterständen zur Futterlagerung und für drei Paddocks zur gemeindlichen Stellungnahme vorliege. Die Vorhaben und der Standort (Geringhauser Mühle 63) werden anhand von Kartenmaterial aufgezeigt. Man werde das gemeindliche Einvernehmen hierzu erteilen unter der Voraussetzung, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Ob es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt, wird von der Landwirtschaftskammer geprüft und wird, laut Auskunft der Bauaufsicht, noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Mit einem Ergebnis ist erst im Juli 2023 zu rechnen. RM Galunder verweist darauf, dass am nahegelegenen Bachlauf wahrscheinlich die Pflanze Fieberklee wächst. SKB Bergmann gibt zu bedenken, dass keine tierischen Produkte in den Bachlauf gelangen sollen. FBL Foerster erklärt, dass der Oberbergische Kreis im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit als Genehmigungsbehörde diese Aspekte zu prüfen habe.

Errichtung eines Mobilfunkmastes

FBL Foerster teilt dem Ausschuss mit, dass der Verwaltung eine Standortanzeige zum Neubau einer Mobilfunkmastanlage vorliegt. Der geplante Standort, der sich zwischen den Ortschaften Neuroth und Benroth befindet, wird anhand eines Übersichtsplanes aufgezeigt. Ein Bauantrag zur Errichtung der Anlage wurde noch nicht eingereicht.

Teststelle Parkhotel

BM Redenius erklärt, dass in einer der letzten Ratssitzungen angefragt wurde, ob der Betreiber der Teststelle im Parkhotel Miete bezahlt habe. Dies sei der Fall gewesen.

Sitzung des Zukunftsausschusses am 24.04.2023

BM Redenius lädt alle Anwesenden ein, zur Sitzung des Zukunftsausschusses am 24.04.2023 zu kommen. Dort wird Frau Dostal (dostal & partner management-beratung GmbH) einen Vortrag zum Thema „Kommunales medizinisches Versorgungszentrum“ halten.

14.1	23/2631/ 1	Sachstand Interkommunales Klimawandelanpassungskonzept
-------------	-----------------------	--

Die erste Sitzung des interkommunalen Arbeitskreises im Rahmen des Klimawandelanpassungskonzeptes für den Oberbergischen Kreis fand am 14. März 2023 in Form einer Online-Meeting statt. Neben den kommunalen Vertretern waren Mitarbeiter der beiden Fachbüros B.A.U.M. Consult GmbH und GreenAdapt Gesellschaft für Klimaanpassung mbH, die Koordinatorin des KUNO-Programms Frau Wäger vom Oberbergischen Kreis und Frau Weitkemper von der Projektagentur Oberberg anwesend. Bei dem Treffen wurden das Projekt, die Handlungsfelder und Erkenntnisse des Klimawandels für den Oberbergischen Kreis vorgestellt.

Als erste Maßnahme der kommunalen Beteiligung wurde im März 2023 eine Kommunenbefragung durchgeführt. Der Fragebogen beinhaltete Fragen zu

- Charakteristika der Kommune
- Folgen des Klimawandels in der Kommune
- Schutz vor den drohenden Klimafolgen in der Kommune
- Perspektiven

Die Kommunen sollten

- relevante Handlungsfelder und deren Betroffenheit durch den Klimawandel sowie
- aktuelle Herausforderungen und bereits beobachtete Folgen des Klimawandels benennen,
- über umgesetzte, laufende und erforderliche Klimaanpassungsmaßnahmen informieren und
- mitteilen, wo die Kommune Unterstützungsbedarf bei der Herausforderung der Klimawandelanpassung sieht.

Zudem findet am 24.04.2023 die Auftaktveranstaltung zur Entwicklung des interkommunalen Klimawandelanpassungskonzeptes statt.

Weitere Erläuterungen bzw. Ergänzungen erfolgen in der Sitzung.

Beratungsverlauf:

Der AV ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die Erläuterungen in der vorliegenden Mitteilung.

RM Petry fragt an, durch wen die Gemeinde Nümbrecht vertreten werde und wer grundsätzlich Mitglied dieses Arbeitskreises sei.

Dr. Sandra Opitz erklärt, dass FGL Altwicker und ihre Person die Gemeinde vertreten und alle relevanten Akteure im Arbeitskreis vertreten sind. Nach der Auftaktveranstaltung am 24.04.2023 werde sie hiervon wieder im Ausschuss berichten.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

15	Anfragen von Ausschussmitgliedern
-----------	-----------------------------------

Sperrung der Hauptstraße am Wochenende/Mobilitätskonzept des Oberbergischen Kreises

RM Saynisch fragt an, was die Angelegenheit „Sperrung der Hauptstraße am Wochenende“ mache. BM Redenius teilt mit, dass ja probenhalber vor einiger Zeit die Hauptstraße für ein Wochenende für den Verkehr gesperrt war. Die Erfahrung hierrüber wurde im Bauausschuss mitgeteilt. Es habe hierzu auch negative Meinungen gegeben. Wie es damit weitergehe, könne er im Moment nicht sagen.

RM Köstering verweist in diesem Zusammenhang auf das Mobilitätskonzept des Oberbergischen Kreises, wo man über ein Onlinetool Anregungen als Bürger machen kann, wie z.B. die Hauptstraße am Wochenende für den Verkehr zu sperren. BM Redenius erklärt, dass RM Köstering das Mobilitätskonzept des Oberbergischen Kreises mit einem Verkehrskonzept der Gemeinde verwechsle. Das seien zwei Paar Schuhe. Das Mobilitätskonzept des Kreises decke die Themenbereiche, wie z.B. den Rad-, Bus- und Bahnverkehr ab und habe nichts mit irgendwelchen gemeindlichen Straßensperrungen zu tun. Ergänzend teilt Frau Dr. Opitz mit, dass das Thema Mobilitätskonzept sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, Thema in einer der nächsten Sitzungen des Zukunftsausschusses sein wird.

RM Köstering nimmt dies zur Kenntnis.

Mit einem Dank an die Anwesenden schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der heutigen Sitzung 18.08 Uhr.



Roger Adolphs
Vorsitzender

Kerstin Berscheid
Schriftführerin

gesehen:

Hilko Redenius
Bürgermeister

